

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Matthias Reuber und Marion Schneid (CDU)
– Drucksache 18/3944 –

Schulbuchbeschaffungen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3944** – vom 16. August 2022 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gründe haben aus Sicht der Landesregierung dafür gesprochen etwas an dem bestehenden Vergabesystem zu ändern?
2. Welchen Mehrwert sieht die Landesregierung in der Ausschreibung von Schulbüchern, die der Buchpreisbindung unterliegen, für die Schulträger, aber auch für die Buchhandlungen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der Änderungen am Vergabesystem für die regionalen Buchhandlungen, denen durch das neue Verfahren eine gewisse Planungssicherheit verloren geht?
4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Anstieg der Aufwände des Schulträgers für die Durchführung des wettbewerbsoffenen Verfahrens ein?
5. In welcher Form erhält der Schulträger eine finanzielle Unterstützung für die ihm durch die Änderung deutlich gestiegenen Aufwände?
6. Wie wird aus Sicht der Landesregierung gewährleistet, dass Schulen rechtzeitig die Schulbücher erhalten selbst unter Berücksichtigung eines Einspruchs einer oder mehrerer Buchhandlung/en gegen den Ausschreibungszuschlag, z. B. bei Losverfahren?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 06.09.2022

18/4090



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

6. Sep. 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Matthias Reuber und Marion Schneid (CDU)
„Schulbuchbeschaffungen in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/3944 -**

Vorbemerkung:

Die bei Beschaffungen der öffentlichen Hand zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften sind nicht Bestandteil der spezialgesetzlichen Regelungen zur Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe (§ 70 Schulgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln). Dies gilt auch für die geänderte und seit dem 1. August 2022 anzuwendende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) bei der gemeinsamen Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen und Schulträger.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Zu diesen Fragen hat das für das Vergaberecht zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in nachfolgenden Kleinen Anfragen bereits Stellung genommen; hierauf wird verwiesen:



- Zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/14331, Antwortdrucksache 17/14543 sowie in Bezug auf Frage 3 zu der Frage 1 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/14603, Antwortdrucksache 17/14694
- Zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/14428, Antwortdrucksache 17/14614 sowie
- Zu den Fragen 1, 2, 4 und 6 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/14603, Antwortdrucksache 17/14694.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wie in der Antwort zu Frage 1 der vorgenannten Kleine Anfrage Drucksache 17/14331 dargelegt, sind in der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz weiterhin Regelungen zur Beschaffung preisgebundener Literatur (z. B. Schulbücher) enthalten. Die bisherige Ausnahmeregelung besteht nach wie vor und wurde erweitert. So können öffentliche Aufträge über preisgebundene Bücher bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro (netto) direkt vergeben werden. Soweit eine Direktvergabe wegen Überschreitens der Wertgrenze nicht möglich ist, bedarf es – wie bisher – eines einfachen wettbewerbsoffenen Verfahrens. Zur weiteren Vereinfachung ist in diesen Fällen entsprechend der neuen Verwaltungsvorschrift der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer oder mehreren Buchhandlungen möglich, sodass hierdurch die Beschaffung von Schulbüchern bis zu einer Dauer von sechs Jahren organisiert werden kann. Auch im Vergleich zu anderen Bundesländern stellt diese Regelung zur Beschaffung preisgebundener Literatur eine einfache Beschaffungsregelung dar. In anderen Bundesländern wird der Schulbuchwerb im Übrigen bereits seit mehreren Jahren mittels eines Vergabeverfahrens durchgeführt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Situation der Kommunen als Schulträger verschlechtert.

Nichtsdestotrotz unterstützt die Landesregierung Schulen und Schulträger bei der Anwendung der vergaberechtlichen Vorgaben, beispielsweise indem sie ihnen im Portal der Schulbuchausleihe die für die Erstellung des im Vergabeverfahren erforderlichen Leistungsverzeichnisses benötigten relevanten Daten zur Verfügung stellt. Anhand dieser Werte kann jede Schule gemeinsam mit ihrem Schulträger ab Januar 2023 prognostizieren, ob im Schuljahr 2023/2024 sowie den nachfolgenden Schuljahren deren



voraussichtlicher Beschaffungswert an Lernmitteln pro Schuljahr die Grenze von 10.000 Euro (netto) überschreitet. Darüber hinaus werden den Schulen und Schulträgern im Herbst 2022, zusammen mit dem Zeitplan der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2023/2022, weitere Informationen zu speziellen Vergabefragen bei der Lernmittelbeschaffung zur Verfügung gestellt.

Die kommunalen Schulträger müssen bei allen Beschaffungen das Vergaberecht beachten (beispielsweise Büroausstattung, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Feuerwehrfahrzeugen usw.). Folglich verfügen sie bereits über das erforderliche Fachwissen, um gegebenenfalls gemeinsam mit jeder ihrer Schulen ein Vergabeverfahren bei der Beschaffung von Lernmitteln durchzuführen. Unabhängig davon erhalten die Schulträger derzeit bereits jährlich vom Land rund 5 Millionen Euro als Mehrbelastungsausgleich zur Umsetzung der Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe.

Die Landesregierung hat mit den in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ enthaltenen Regelungen zum Vergaberecht eine ausgewogene und verhältnismäßige Schulbuchbeschaffung etabliert. Sie trägt einerseits den praktischen Erfordernissen der Auftrag gebenden Schulen, andererseits aber auch den wirtschaftspolitischen Interessen des Buchhandels Rechnung.

Zu Frage 6:

Durch die Veränderungen vergaberechtlicher Regelungen tritt für die Schulen keine Verschlechterung ein. Auch bisher war ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer bei einer Vergabe über Schulbücher mit einem Auftragswert ab Erreichen des maßgebenden EU-Schwellenwertes (zurzeit 215.000 Euro) möglich mit allen Folgen einer Verzögerung. Bei einem Vergabeverfahren über Schulbücher im Unterschwellenbereich ist eine Nachprüfung durch die Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau nach der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26.02.2021 (GVBl. S. 123) denkbar, wenn der Auftragswert die Prüfungswertgrenze von 75.000 Euro netto erreicht oder überschreitet. In diesem Fall hat die Vergabeprüfstelle die Entscheidung innerhalb von grundsätzlich zwei Wochen zu treffen.



Unterhalb der Prüfungswertgrenze von 75.000 Euro netto sind – wie bisher – die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zu einer Entscheidung berufen, ohne Bindung an jegliche Entscheidungsfristen.

Dr. Stefanie Hubig